



**Beschlusskommission
2/2012**

28. Juni 2012 in Mainz

Beschluss

TOP 5.7

**Einführung der Weihnachtszuwendung bzw. der Jahressonderzahlung
für Auszubildende und Praktikanten**

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

- 1. In dem Abschnitt XIV Absatz (b) Nr. 1 lit. f) der Anlage 1 AVR werden die Worte
„zu einem anderen Dienstgeber“
ersatzlos gestrichen.**
- 2. Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.**

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Während des Ausbildungsverhältnisses gemäß Anlage 7 AVR gilt Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR. Das Ausbildungsverhältnis ist hier ausdrücklich erwähnt. Mit den Änderungen soll für die praktische Anwendung klargestellt werden, dass auch Auszubildende eine Weihnachtszuwendung bzw. Jahressonderzahlung erhalten.

Erst mit Ende des Ausbildungsverhältnisses und mit dem Start des Dienstverhältnisses finden die Regelungen zur Jahressonderzahlung in den Anlagen 31 bis 33 Anwendung, sofern der Mitarbeiter unter die neuen Anlagen fällt. Ansonsten gilt erneut Abschnitt XIV der Anlage 1. Zum Entgelt i.S.d. § 16 der Anlagen 31 und 32 bzw. des § 15 der Anlage 33 gehören nicht die Ausbildungsvergütung und die Praktikantenentgelte. Die Vorschriften enthalten keinen entsprechenden Hinweis (vgl. Papenheim, in: Arbeitsrecht der Caritas – Ein Praxiskommentar, §§ 31, 32, Randnummer 15). Der Auszubildende erhält statt der Jahressonderzahlung eine Weihnachtsszuwendung und ein Urlaubsgeld. Anders ist das im öffentlichen Dienst: Hier gilt u.a. der TVAöD. So ist z.B. im § 14 TVAöD Besonderer Teil Pflege (TVAöD-BT-Pflege) geregelt, dass Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung haben. Die Anlagen 31 bis 33 zu den AVR enthalten keine entsprechende Vorschrift. Das Ausbildungsverhältnis wird in Anlage 7 zu den AVR geregelt. Nach der bisherigen Systematik findet für die Anlage 7 der Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR Anwendung (vgl. Marshall, aaO, Anlage 1 – Abschnitt XIV, Randnummer 4). Das soll mit der o.g. Änderung nochmals betont werden.

Endet das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.12., erhält der Auszubildende bzw. Mitarbeiter eine anteilige Weihnachtsszuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluss an sein Ausbildungsverhältnis in ein Dienstverhältnis oder AV zu einem anderen AVR-Dienstgeber wechselt, Abschnitt XIV (b) 1. f) Anl. 1 AVR. Wird der Mitarbeiter nach der Ausbildung vom selben Dienstgeber in ein Dienstverhältnis übernommen (vor dem 01.12.), beginnt auch hier mit Start des Dienstverhältnisses ein neues Rechtsverhältnis. Das gilt auch für den umgekehrten Fall des Wechsels: vom Dienst- in ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Dienstgeber.

Beispiel: Azubi A wird zum 01.09.2012 ein Dienstverhältnis von der Caritaseinrichtung C angeboten. Das Ausbildungsverhältnis zum AVR-Dienstgeber D, das bereits zu Beginn des Kalenderjahres bestand, endet zum 31.08.2012. A wechselt also von D zu C. A erhält anlässlich seines Ausscheidens 8/12 „anteilige Zuwendung“ gemäß Abschnitt XIV (b) 1. f) der Anlage 1.

Das soll ausdrücklich auch für den Wechsel vom Ausbildungsverhältnis in ein Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber geregelt werden. Durch Streichen der Worte „zu einem anderen Dienstgeber“ im Abschnitt XIV (b) 1. f) Anl. 1 AVR wird auch dieser Fall eindeutig geregelt. Der Auszubildende bzw. Mitarbeiter erhält eine anteilige Weihnachtsszuwendung, wenn das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.12. endet und er in ein Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zum selben Dienstgeber wechselt.

Damit erhält der Mitarbeiter eine anteilige Weihnachtsszuwendung für die Zeit seiner Ausbildung. Ab Beginn des Dienstverhältnisses greifen die einschlägigen Regelungen des Abschnitts XIV der Anlage 1 bzw. des § 16 der Anlagen 31, 32 oder des § 15 der Anlage 33. Der Mitarbeiter erhält dann ab Beginn des Dienstverhältnisses die anteilige (sozusagen restliche) Weihnachtsszuwendung bzw. eine anteilige Jahressonderzahlung.

Bei ununterbrochenem Wechsel von dem Ausbildungs- in ein Dienstverhältnis ist damit der gesamte Beschäftigungszeitraum abgedeckt. Für die Zeit des Ausbildungsverhältnisses gilt zunächst Abschnitt XIV Anlage 1 AVR i.V.m. Anlage 7 AVR. Für den Fall des unmittelbaren Wechsels danach in ein Dienstverhältnis wäre mit der obigen Änderung eindeutig festgehalten, dass der Mitarbeiter mit dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis eine anteilige Weihnachtsszuwendung erhält. Ab Beginn des Dienstverhältnisses erfolgt die Berechnung nach den dann geltenden Regeln: Entwe-

der erneut nach Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR oder nach § 16 Anlagen 31, 32 oder nach § 15 Anlage 33 AVR.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24. Mai 2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

* * *